

Satzung der Soester Pferdefreunde

Jugendordnung Soester Pferdefreunde e.V.

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Die Jugend des Soester Pferdefreunde e.V umfasst alle Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

§ 2

Grundsätze

Die Reiterjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.

Die Jugend kann zweckgebunden selbständig arbeiten und über die diesbezüglich zugeteilten Mittel eigenständig verfügen.

Aufgaben

- a) Die Förderung des Pferdesports (Breitensport und Leistungssport) in allen Disziplinen und die Wahrung seines ideellen Charakters.
- b) Die Erziehung zu pferdefreundlichem Verhalten auf der Grundlage der "Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes".
- c) Die Entwicklung und Erschließung des Pferdesports zur Unterstützung der Persönlichkeitsbildung, des kommunikativen Verhaltens und der sozialen Integration.
- d) Die Anregung zum gesellschaftlichen Engagement und zur Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen.
- e) Die Förderung der Jugendgesundheit durch den Pferdesport.

§ 4

Organe

Die Organe der Jugend sind die Jugendversammlung und die Jugendwarte.

Satzung der Soester Pferdefreunde

§ 5

Jugendversammlung

a) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend.

Er besteht aus:

- den Mitgliedern des Soester Pferdefreunde. e. V. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres,
- den Jugendwarten.

Es werden ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen unterschieden.

b) Ordentliche Jugendversammlung:

Die Jugendversammlung findet jährlich statt. Unter Beifügung der Tagesordnung und eventueller Anträge erfolgt die schriftliche Einberufung zwei Wochen vorher durch die Jugendleitung. Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens 1 Tag vor der Jugendversammlung bei den Jugendwarten eingegangen sein.

Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenübertragung ist nicht möglich. Personalentscheidungen finden auf Antrag in geheimer Wahl statt.

c) Außerordentliche Jugendversammlung:

Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf Antrag eines $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Jugend oder nach Bedarf durch die Jugendleitung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

d) Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:

- Die Wahlen der Jugendwarte.
- Sonstige Wahlen.
- Die Erarbeitung der Zielsetzungen für die Tätigkeit der Jugendwarte, bzw.

der gesamten Jugend.

- Die Entgegennahme des Berichtes der Jugendwarte und des Berichtes über die Verwendung der Mittel.
- Die Entlastung der Jugendwarte.

Satzung der Soester Pferdefreunde

§ 6

Jugendwarte

- a) Die Jugendwarte werden vom Vereinsjugendtag gewählt. Die Jugendwarte führen die Jugend nach den Zielsetzungen der Vereinsversammlung.
- b) Die Jugendwarte setzen sich aus zwei Personen der Jugend zusammen:
 - a. Dem Jugendwart
 - b. Dem stellvertretendem JugendwartDabei ist jeweils einer der Jugendwarte zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 21 und einer nicht älter als 18 Jahre.
- c) Die Jugendwarte werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- d) Die Jugendwarte vertreten die Interessen der Jugend nach außen. Die Jugend ist mit einer Stimme stimmberechtigt im Vorstand der Soester Pferdefreunde e. V. Dieses Stimmrecht kann durch einen Jugendwart wahrgenommen werden. Der andere Jugendwart kann als beratendes Mitglied an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- e) Die Jugendwarte erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Soester Pferdefreunde. e. V., der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

§ 7

Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur während der ordentlichen Jugendversammlung oder eines speziell zu diesem Zweck einberufenen Vereinsjugendtages beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.